

IV. Die Personen des Handels.

Wer ist Kaufmann?

Während der gewöhnliche Sprachgebrauch als Kaufmann denjenigen bezeichnet, der eine Ware einkauft, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen, gibt das Handelsgesetzbuch eine genaue Aufzählung derjenigen Personen, welche handelsgerichtlich als „Kaufleute“ gelten.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet drei Arten von Kaufleuten, insofern es die Kaufmannseigenschaft von drei verschiedenen Erfordernissen abhängig macht. Zunächst ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als solches gilt die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen oder Wertpapieren, auch die fabrikmäßige Bearbeitung von Waren, das Versicherungs-, Bank- und Frachtgewerbe, die Tätigkeit der Kommissionäre, Agenten und Makler, der Verlags- und Druckereibetrieb. Jeder, der diese Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, ist Kaufmann, gleichviel ob er in das Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Erfordernis ist lediglich, daß er die Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, d. h., daß ihm der Betrieb eine dauernde Erwerbsquelle ist.

Die zweite Gruppe von Kaufleuten ist diejenige, deren Kaufmannseigenschaft erst durch ihre Eintragung in das Handelsregister erworben wird. Ein Unternehmen kann, selbst wenn es zu den oben genannten nicht gehört, zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, sofern es nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Daß dies Erfordernis erfüllt wird, wird sich in der Regel aus dem Vorhandensein einer kaufmännischen Buchführung, kaufmännischen Korrespondenz, der Art der Zahlungsleistung und Zahlungsannahme (Wechsel-, Giroverkehr), Anstellung von Hilfspersonen usw. feststellen lassen. Kaufleute in diesem Sinne sind z. B. die Inhaber großer Annoncenbureaus, die Besitzer von Steinbrüchen oder Ziegeleien, Bauunternehmer, Hypothekendermittler.

Die dritte Gruppe von Kaufleuten ist diejenige, deren Kaufmannseigenschaft zwar gleich denen der zweiten Art durch Eintragung in das Handelsregister erworben wird, die aber zu dieser Eintragung nicht wie jene verpflichtet, sondern nur berechtigt sind. Das sind z. B. Land- und Forstwirte, sofern sie zugleich ein Nebengewerbe betreiben. Erfordernis ist jedoch auch hier, daß dieses Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb bedingt. Kaufmann in diesem Sinne ist beispielsweise ein Landwirt, der nebenbei mit kaufmännischem Geschäftsbetriebe den Abbau von